

# Denkmalrecht in Deutschland

## Denkmalrecht im Denkmalnetz Bayern

Muster in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Loseblattsammlung,  
Linkverlag Kronach, 1997 bis 2002

### Werkvertrag über eine archäologische Voruntersuchung (Prospektion) (Finanzierung einer Prospektion durch staatliche Mittel oder Mittel des Landschaftsverbandes)<sup>12</sup>

Es ist zu vermuten, dass sich in dem (den) Grundstück(en), Flur-  
Nr(n).\_\_\_\_\_, Gemarkung \_\_\_\_\_ Gemeinde  
\_\_\_\_\_ Bodendenkmäler befinden. Um Ausdehnung und Art  
dieser Bodendenkmäler festzustellen, sind Nachforschungen erforderlich. Zur  
Durchführung einer Prospektion auf dem/den Grundstück(en), Flur-Nr(n).:  
\_\_\_\_\_ wird \_\_\_\_\_ zwischen

dem \_\_\_\_\_ (Land/Landschaftsverband), vertreten durch  
\_\_\_\_\_ (Denkmalfachbehörde)

**Auftraggeber**

und

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung und Adresse der Grabungsfirma), vertreten durch

**Auftragnehmer**

sowie

**Grundstückseigentümer**

folgender Vertrag geschlossen:

<sup>1</sup>Siehe zunächst Verträge in der Bodendenkmalpflege.

<sup>2</sup>Muster erarbeitet von der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalko-  
mitees für Denkmalschutz.

## I. Vertragsgegenstand

(1)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, auf dem/den in dem beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) gekennzeichneten Grundstück(en) Flur-Nr(n): \_\_\_\_\_, (evtl.: gemäß der durchgeführten Ausschreibung und) nach den Weisungen der Denkmalfachbehörde eine Prospektion durchzuführen mit dem Ziel, Art, Ausdehnung und Erhaltungszustand der vermuteten Bodendenkmäler zu ermitteln.

(2)

Es ist nicht Aufgabe des Auftragnehmers, diese Bodendenkmäler auszugraben.

## II. Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Prospektion bis zum \_\_\_\_\_ fachgerecht durchzuführen.

(2)

Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags folgendes Personal zur \_\_\_\_\_ Verfügung: als wissenschaftlichen Leiter einen voll ausgebildeten, fachlich kompetenten und prospektionserfahrenen Archäologen, der mit der jeweiligen fachlichen und methodischen Fragestellung vertraut ist, ferner

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Er garantiert, dass diese Personen in solchem Umfang für die Prospektion zur Verfügung stehen, dass die Prospektion bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

(3)

Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags die erforderliche sächliche Ausstattung zur Verfügung, insbesondere das Gerät. Die Dokumentation der Befunde und Funde muss für eine Übernahme in die Datenverarbeitung der Denkmalfachbehörde geeignet sein. Im Einzelnen bestimmt sich die Verpflichtung nach der Anlage 2 zu diesem Vertrag.

## III. Pflichten des Auftraggebers

(1)

Die Denkmalfachbehörde betreut und überwacht die Prospektion fortlaufend.

**Evtl.:**

(2)

Der Auftraggeber stellt für die Prospektion unentgeltlich folgendes Personal und/oder \_\_\_\_\_ Gerät \_\_\_\_\_ zur \_\_\_\_\_ Verfügung:

\_\_\_\_\_

---

#### **IV. Fachliche Anforderungen**

**(1)**

Bei der Prospektion sind die amtsüblichen Standards und Methoden einzuhalten, wie sie in der Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

**(2)**

Die Denkmalfachbehörde ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer zur Durchführung der Prospektion Weisungen zu erteilen. Wenn zu erwarten ist, dass solche Weisungen einzeln oder insgesamt Kosten von mehr als 3 % der vereinbarten Höchstvergütung (Ziff. IX Abs. 1) verursachen, so ist rechtzeitig eine schriftliche Zusatzvereinbarung abzuschließen.

#### **V.**

#### **Informationspflichten**

**(1)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Funde sorgfältig zu behandeln und sie entsprechend den Gepflogenheiten des Landes listenmäßig zu erfassen und zu reinigen und, soweit die Gefahr einer raschen Verschlechterung ihres Zustands besteht, vorläufige konservatorische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

**(2)**

Der Auftragnehmer wird die Funde bis zum Abschluss der Grabung materialgerecht und sicher aufbewahren; vorgesehen hierfür ist

---

#### **VI. Dokumentation**

**(1)**

Der Auftragnehmer wird für die gesamten Flächen eine genaue Vermessung und ggf. eine Einmessung der Funde und Befunde mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Erfassung der Ausdehnung der Bodendenkmäler durchführen.

**(2)**

Der Auftragnehmer wird alle Arbeitsergebnisse in einer den neuesten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise umfassend dokumentieren (Text, Pläne, Zeichnungen, Fotos, \_\_\_\_\_). Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, konkrete Anforderungen zu stellen.

**(3)**

Das Original der Dokumentation einschließlich aller etwa (z. B. für dendrochronologische Untersuchungen) entnommenen Proben ist der Denkmalfachbehörde bis längstens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prospektion zu übergeben.

#### **VII. Einhaltung der Termine**

**(1)**

Für Terminüberschreitungen sind, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass er die Terminüberschreitungen nicht zu vertreten hat, folgende Ver-

tragsstrafen  
pro

zu

zahlen:  
Tag

(2)

Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so haftet der Auftragnehmer außerdem für jeden dem Auftraggeber dadurch entstehenden Schaden, es sei denn, er weist nach, dass die Nichteinhaltung von Terminen von ihm nicht zu vertreten ist.

### VIII. Abschließende Arbeiten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Grundstück nach Abschluss der Prospektion wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (z. B. Bodenöffnungen zu verfüllen), soweit das nicht im Hinblick auf eine anschließend durchzuführende Grabung entbehrlich ist oder der Grundstückseigentümer im Hinblick auf das auf dem Grundstück durchzuführende Vorhaben darauf verzichtet.

### IX. Vergütung

(1)

Für die gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber gegen Einzelnachweis eine Vergütung, die sich, wie in **Anlage 4** im Einzelnen verbindlich aufgeführt, errechnet. Ein Gesamtbetrag von \_\_\_\_\_ darf nicht überschritten werden.

**Alternative:** Für seine gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Pauschalvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_. Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers werden (nicht) gesondert vergütet.

(2)

Die Vergütung wird in monatlichen Teilbeträgen von \_\_\_\_\_ ausbezahlt. Bleibt der Fortgang der Arbeiten nicht nur unwesentlich hinter dem Zeitplan zurück, so können Teilzahlungen entsprechend gemindert oder hinausgeschoben werden.

(3)

Ein Teilbetrag von \_\_\_\_\_ % der Gesamtvergütung wird erst nach der Übergabe der Dokumentation (Ziffer IX.) ausbezahlt, ein weiterer Teilbetrag von \_\_\_\_\_ % der Gesamtvergütung nach Durchführung oder Sicherstellung der Rekulтивierung, falls nicht der Grundeigentümer auf eine solche verzichtet.

### X. Änderungen des Auftrags

(1)

Wenn sich abzeichnet, dass archäologische Funde oder Erkenntnisse nicht oder nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten sind, kann der Auftraggeber den Auftrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit verkleinern oder beenden.

(2)

Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf den den bis dahin geleisteten Arbeiten entsprechenden Teil der Vergütung sowie auf Erstattung der entstandenen und der zwangsläufig noch entstehenden Auslagen, ferner auf den

ihm durch die Verkleinerung oder Beendigung des Auftrags entgehenden Gewinn, soweit er nicht durch anderweitige Arbeiten einen Ausgleich erhält oder zu erhalten absichtlich unterlässt.

### **XI. Eigentums- und Urheberrechtsfragen**

**(1)**

Das Eigentum an den Dokumentationsunterlagen einschließlich des Resümees und der entnommenen Proben steht dem Auftraggeber zu. Es wird der Denkmalfachbehörde vom Auftragnehmer innerhalb von \_\_\_\_\_ nach Abschluss der Grabung übertragen.

**(2)**

Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Auftragnehmer und nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu.

**(3)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ergebnisse der Prospektion für seine amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer versichert, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung auf den Auftraggeber zugestimmt haben.

**(4)**

Eine Publikation der Ergebnisse der Prospektion durch den Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf einer vorausgehenden Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

**(5)**

Eine zusätzliche Vergütung für die in dieser Ziffer dem Auftraggeber eingeräumten Rechte wird vom Auftraggeber nicht gewährt.

**Evtl.:**

### **XII. Rechte an den Funden (nur in Ländern ohne Schatzregal)**

**(1)**

Der Entdeckeranteil an den bei der Prospektion gemachten beweglichen Bodenfunden (§ 984 BGB) steht dem Auftraggeber zu.

**(2)**

Der Grundstückseigentümer erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, dass sein Miteigentumsanteil (§ 984 BGB) an den bei der Prospektion auf seinem Grundstück gemachten beweglichen Bodenfunden in dem in § 984 BGB genannten Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergeht.

**Alternative:**

\_\_\_\_\_, dass die bei der Prospektion auf seinem Grundstück gemachten beweglichen Bodenfunde unter Wahrung der Eigentumsverhältnisse dem Auftraggeber für dauernd überlassen werden. Die Kosten der Erhaltung, Präsentation für die Öffentlichkeit und der weiteren wissenschaftlichen Auswertung trägt der Auftraggeber.

### **XIII. Voraussetzungen für die Prospektion**

**(1)**

Mit der Prospektion kann begonnen werden, sobald ein bestandskräftiger oder vollziehbarer denkmalrechtlicher Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid vorliegt.

**(2)**

In fremdes Eigentum darf nur aufgrund von Vereinbarungen oder bestandskräftigen oder vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen eingegriffen werden.

### **XIV. Schlussbestimmungen**

**(1)**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

**(2)**

Die diesem Vertrag beigefügten vier Anlagen sind Bestandteile des Vertrags.